

# TOP 10 | Resolution Nr 2: Bundesfreiwilligendienst

## Bundesfreiwilligendienst weiter entwickeln

Der Bundesfreiwilligendienst hat sich in den rund 2 ½ Jahren seines Bestehens als Erfolgsmodell erwiesen. Im Jahr 2013 nehmen rund 37.000 Bürgerinnen und Bürger, die die reguläre Schulpflicht vollendet haben, am Bundesfreiwilligendienst teil.

## Ungleiches nicht gleich behandeln

Das Spektrum der Einsatzstellen reicht von gemeinwohlorientiert arbeitenden Einrichtungen der Sozialwirtschaft über Vereine und Initiativen, die sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanzieren, bis hin zu kommunalen Betrieben. So unterschiedlich die Einsatzstellen im Hinblick auf Struktur und Finanzen auch sind, so wenig unterschiedlich werden sie durch das BFDG hinsichtlich der staatlichen Förderung behandelt. Der rechtssystematische Gleichheitssatz „*ius respicit aequitatem*“, der den Staat in seiner Umkehrung aber auch verpflichtet Ungleiches ungleich zu behandeln, findet hier keine Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die Finanzierungsregelungen. So legt der § 17 Absatz 2 Satz 2 BFDG das Freiwillige Soziale Jahr im Inland als ausschließlichen Referenzpunkt für die Kostenerstattung in der pädagogischen Begleitung fest. Hier fehlt jegliche Betrachtung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Einsatzstellen. Die Höhe der Kostenerstattung muss in ungefähre Relation zu den entstehenden Kosten sowie den durch den Einsatz der Freiwilligen erzielten Einnahmen gesetzt werden. Bislang ist eine den spezifischen Erfordernissen des Engagementfeldes gerecht werdende Förderung des Ökologie-Bereichs im BFD analog zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) nicht möglich.

*Der NABU fordert den deutschen Bundestag auf, die Finanzierungs-Referenz zum FSJ im § 17 Absatz 2 Satz 2 BFDG durch eine differenziertere Regelung zu ersetzen, die eine auf die Besonderheiten des Engagementfeldes bezogene Kostenerstattung ermöglicht.*

## Nachhaltigkeit sichern

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung beschloss am 21. Januar 2013 die Bildung für nachhaltige Entwicklung innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes als Standard und Ziel der begleitenden Bildung in den pädagogischen Rahmenrichtlinien zu entwickeln und zu verankern. Im Juli 2013 verständigten sich die verbandlichen BFD-Zentralstellen mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) drauf, die Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst aufzunehmen.

*Der NABU begrüßt die Initiative der Bundesregierung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung als Standard und als Ziel der pädagogischen Begleitung im Bundesfreiwilligendienstes zu entwickeln und zu verankern. Der NABU fordert die Bundesregierung auf, dieses auch auf die anderen staatlich geförderten Freiwilligendienste auszuweiten. Darüber hinaus darf sich die Initiative nicht ausschließlich auf die Bildungsinhalte beschränken, sondern muss ganz allgemein auf die Entwicklung der Freiwilligendienste entsprechend den Leitlinien für Nachhaltigkeit abzielen, so dass Fragen der Mobilität sowie der Unterkunft und Verpflegung der Freiwilligen als auch des Betriebs der beteiligten Bildungsstätten ebenfalls Berücksichtigung finden.*

## Freiwilligenstatus absichern

Für die verschiedenen staatlich geförderten Freiwilligendienste gelten gegenwärtig sehr unterschiedliche rechtliche und administrative Bedingungen. Die Folge ist, dass Freiwilligendienstleistende in den diversen Freiwilligendienstformaten stark divergierende Bedingungen vorfinden. Diese äußert sich zum Beispiel in höchst unterschiedlich bemessenen Aufwandsvergütungen, für die es keine Untergrenze und wenig Rechtssicherheit für die Freiwilligen gibt. Auch die Anerkennung des Freiwilligendienstes im Rahmen von Studium oder beruflicher Ausbildung sowie die gesellschaftliche Anerkennungskultur (z.B. Anerkennung des Freiwilligenausweises) sind noch unterentwickelt.

*Der NABU fordert den Deutschen Bundestag auf, das Gesetzgebungsverfahren für ein Freiwilligendienststatusgesetz einzuleiten, in dem der rechtliche Status der Freiwilligendienstleistenden definiert sowie durch eine allgemeine Definition des*

## TOP 10 | Resolution Nr 2: Bundesfreiwilligendienst

*Status der Freiwilligendienste eine rechtliche Abgrenzung sowohl von den Pflichtdiensten, den Formen der Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt und den gesetzlich unregulierten Formen des bürgerschaftlichen Engagements schafft.*

Eingebracht vom NABU-Bundesverband